

7.6

Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen vom 14.10.2004 hier: 1. Änderung

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 115 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBI. I S. 674), und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.3.1970 (GVBI. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBI. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 07.12.2006 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen vom 14.10.2004 beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 Abs. 2 wird nach Satz 1 um folgende Sätze ergänzt:

Eine vorsorgliche Verlängerung des Nutzungsrechts muss um mindestens 5 Jahre erfolgen. Vorsorglich ist eine Verlängerung dann, wenn sie nicht anlässlich einer Bestattung zur Wahrung der nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen jeweils geltenden Ruhezeit erfolgt.

2. In § 8 Abs. 2 werden hinter dem Betrag „30 Euro“ die Worte „pro Monat“ ergänzt.

3. § 13 Abs. 2 und Abs. 3 werden jeweils nach Satz 1 um folgende Sätze ergänzt:

Eine vorsorgliche Verlängerung des Nutzungsrechts muss um mindestens 5 Jahre erfolgen. Vorsorglich ist eine Verlängerung dann, wenn sie nicht anlässlich einer Bestattung zur Wahrung der nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen jeweils geltenden Ruhezeit erfolgt.

4. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die Genehmigung der Errichtung oder Veränderung von stehenden Grabmalen wird eine Verwaltungsgebühr vom 40,00 Euro erhoben. Für die Genehmigung der Errichtung oder Veränderung von liegenden Grabmalen, von Grabeinfassungen und von auf Dauer anzubringenden Grabausstattungen wird keine Gebühr erhoben.

5. § 14 Abs. 5 c erhält folgende Fassung:

c) Erdgrab mit Abdeckung	
1 Person	250,00 Euro
2 Personen nebeneinander	330,00 Euro
3 Personen nebeneinander	410,00 Euro
je weitere Grabstelle	80,00 Euro

6. In § 14 Abs. 6 wird der Betrag „Euro 410,00“ durch „Euro 200,00“ ersetzt.

7.6

Artikel 2

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Langen, den 11.12.2006

Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan
Bürgermeister

V. g. Änderungssatzung wurde am __.__._____ in der Langener Zeitung öffentlich bekannt gemacht.